



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

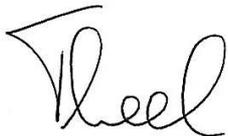
Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Breitbandausbau
Az.: 797-20/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 184/2015

Bundesnetzagentur untersagt Eintragungen in die Vectoring-Liste und verhindert „Rosinenpicken“

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 060/2013 vom 04. Februar 2013,
225/2013 vom 12. April 2013,
481/2013 vom 16. September 2013 und
266/2014 vom 13. Juni 2014**

Kurzfassung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in mehreren Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen Kabelverzweigern (KVz) untersagt. Die Entscheidungen betreffen kreisweite Ausbauprojekte im Main-Kinzig-Kreis sowie im Landkreis Karlsruhe. Die Telekom hatte in beiden Fällen zunächst erklärt, keine eigenen Ausbauplanungen zu verfolgen. Nach Beginn des Vergabeverfahrens für den Betrieb eines kreisweiten Netzes rückte das Unternehmen von dieser Erklärung ab und kündigte einen umfassenden Eigenausbau im Fördergebiet an. Aufgrund der Entscheidung der BNetzA ist die Telekom nunmehr gehindert, die betroffenen KVz mit der Vectoring-Technologie zu erschließen. Auf diese Weise wird ein die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes gefährdendes „Rosinenpicken“ für die Dauer von bis zu drei Jahren ausgeschlossen.

Die BNetzA hat in mehreren unveröffentlichten Entscheidungen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH bestehende Eintragungen in der sog. „Vectoring-Liste“ für unwirksam erklärt und dem Unternehmen die zukünftige Eintragung von Erschließungsabsichten an den betroffenen KVz untersagt. Im Ergebnis verhindert die BNetzA damit ein sog. „Rosinenpicken“, das die Wirtschaftlichkeit kreisweiter Breitbandausbauprojekte gefährden kann.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Hintergrund

Landkreise, die eine flächendeckende Erschließung des Kreisgebiets mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen sicherstellen wollen, müssen im Vorfeld aufgrund der Vorgaben des Beihilfenrechts ein sog. Interessenbekundungsverfahren durchführen. Die Beihilfen-Leitlinien der Europäischen Union für den schnellen Breitbandausbau (dazu Bezugsrundschriften Nr. 060/2013) sowie die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (vgl. zuletzt Bezugsrundschriften Nr. 266/2014) sehen insoweit vor, dass die in Betracht kommenden Unternehmen aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Fördergebiet innerhalb der nächsten drei Jahre einen Eigenausbau vornehmen werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen in Interessenbekundungsverfahren zunächst mitteilen, keine Ausbauabsichten zu haben bzw. erklären, nicht in der Lage zu sein, Auskunft über die Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre zu geben. Im Widerspruch zu diesen Ankündigungen wird dann aber doch vor oder zeitgleich mit der Realisierung des kreisweiten Projektes mit dem Eigenausbau im Fördergebiet begonnen. In der Regel beschränken sich die Unternehmen dabei auf die wirtschaftlich attraktiveren Teile des Fördergebiets, deren Erschließung mit keiner Deckungslücke verbunden ist. Diese Form des „Rosinenpickens“ führt dazu, dass die Finanzierbarkeit der Erschließung der verbleibenden Gebiete und damit der Breitbandausbau im Fördergebiet insgesamt gefährdet werden.

Rechtlich ungeklärt ist derzeit, ob ein solches Verhalten der Unternehmen unterbunden werden bzw. durch einen Schadensersatzanspruch sanktioniert werden kann. Wie eine Reihe aktueller Entscheidungen der BNetzA jetzt deutlich gemacht hat, kann ein solches Verhalten aber unter bestimmten Voraussetzungen über die sog. „Vectoring-Liste“ verhindert werden.

Eintragungen in die Vectoring-Liste

Wie berichtet, handelt es sich bei Vectoring um eine Technologie, mit der die Bandbreite von Kupferleitungen erhöht werden kann. Der Einsatz von Vectoring ist aber nur dann sinnvoll, wenn lediglich ein Unternehmen je KVz Vectoring bzw. die zugrundeliegende VDSL-Technologie zum Einsatz bringt. Auf Antrag der Telekom hat die BNetzA daher 2013 eine Regulierungsverfügung (dazu Bezugsrundschriften Nr. 225/2013; die Verfügung mit dem Az. BK 3d-12/131 ist hier nochmals als **Anlage** beigefügt) erlassen, die vorsieht, dass KVz jeweils nur von einem Anbieter mit Vectoring-VDSL-Technologie erschlossen werden dürfen. Für die Wettbewerber hat dies zur Folge, dass sie an diesem KVz keinen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhalten, sondern auf ein „virtuelles“ Zugangsprodukt („Bitstromzugang“) beschränkt werden.

Welchem Anbieter das Recht zu Erschließung eines KVz mit Vectoring-VDSL zu- steht, richtet sich im Wesentlichen nach dem „Windhundprinzip“ (zu den Einzelheiten Bezugsrundschriften Nr. 225/2013). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Eintragung als „geschütztes Unternehmen“ in die sog. „Vectoring-Liste“. Nach der erwähnten Regulierungsverfügung führt die Telekom zwar diese Liste; die BNetzA hat aber die Möglichkeit, bestehende Eintragungen für unwirksam zu erklären und neue Eintragungen für die Zukunft zu untersagen. Dieses Recht hat die BNetzA, „wenn für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungsverfahren eine beihilfenfreie Ausbauabsicht mitgeteilt hat noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist.“

Wie es in der Begründung zu der Regulierungsverfügung heißt, schützt die BNetzA mit diesen Befugnissen die Nutzerinteressen. Wörtlich heißt es dort weiter:

„Ohne eine solche Regelung wäre die Integrität des öffentlichen Vergabeverfahrens und die geordnete Verwendung öffentlicher Gelder gefährdet. Zudem würde der Breitbandausbau insbesondere in der Fläche behindert. Einer im Einzelfall besseren Erschließung eines KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandförderung entgegen. Dadurch wären aber weitaus mehr Nutzer von einer Breitbandversorgung mit VDSL2 oder ADSL2plus ausgeschlossen, während die Absicherung lediglich einer relativ geringen Anzahl von Nutzern eine Verbesserung von VDSL2 auf VDSL2-Vectoring verwehrt. Der Anzeigende ist während des Laufs der abgefragten Ausbaufrist insofern nicht schutzwürdig, als es ihm offen gestanden hätte, im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einen beihilfenfreien Ausbau anzukündigen. Ihm soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch Reservierungen den Ausbau zu blockieren und sich ggf. den Verzicht auf die Schutzrechte abkaufen zu lassen.“

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelung dürften – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – bei allen kreisweiten Ausbauprojekten gegeben sein, die eine Erschließung von KVz mit Glasfaserleitungen (FTTC) vorsehen.



Theel

Anlage

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschriften“)